Team K
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

An den Präsidenten
des Südtiroler Landtages
Josef Noggler
IM HAUSE

BEGLEITBERICHT

ZUM LANDESGESETZENTWURF Nr. .../2024

„Zugang zu psychologischen Betreuungs- und Beratungsdiensten"

In Südtirol wird die psychologische Beratung und Betreuung der Patienten und Patientinnen durch den Südtiroler Sanitätsdienst gewährleistet. Auf nationaler Ebene ist die psychologische Betreuung unter anderem durch das DPCM vom 29. November 2001 in aktueller Fassung geregelt; die Umsetzung wird durch die sogenannte *LEA* (*livelli essenziali di assistenza*) definiert (in Südtirol umgesetzt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 4939 vom 30. Dezember 2003 und Nr. 457 vom 18. April 2017). Weiters ist der nationale Aktionsplan zur psychischen Gesundheit anzuführen, der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 169 vom 10. Februar 2015 in Südtirol übernommen wurde. Auf Landesebene wurde neben Landesgesetz Nr. 3 vom 21. April 2017 zur Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes die psychologische Betreuung und Beratung nur mittels der Beschlüsse der Landesregierung geregelt.

In unserer Nachbarprovinz Trient wurde mit Landesgesetz Nr. 5 vom 6. Mai 2016 das Landesgesetz "*Disciplina del servizio di assistenza e consulenza psicologica*

Prot. Datum | data prot. 09.01.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0000109 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

in provincia di Trento" zur Regelung der psychischen Behandlungen und Betreuungen innerhalb der Provinz Trient verabschiedet. Mit einem ähnlichen Landesgesetz könnte auch das Land Südtirol die eigenen Ziele und Vorgangsweise in Bezug auf die psychischen Betreuungs- und Beratungsleistungen klar vorgeben und somit die Rahmenbedingungen für einen niederschwelligen Zugang zu psychologischer Beratung schaffen.

Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Landesgesetzentwurf werden auf Gesetzesebene folgende Ziele festgesetzt: Der psychologische Betreuungs- und Beratungsdienst soll niederschwellig und unbürokratisch durch fachlich qualifiziertes Personal gewährleistet werden. Gerade in der Covid-19 und der Postcovid-19 Zeit werden diese Dienste in besonderem Maße von der Bevölkerung gefragt sein, da die psychischen Belastungen wie in wissenschaftlichen Studien gezeigt zunehmen werden.

Deshalb muss die Koordination zwischen privaten wie öffentlichen psychologischen Einrichtungen sowie privat tätigen Psychologen ausgebaut werden, um der Nachfrage gerecht zu werden. Die Psychologenkammer sowie die in Südtirol ausgebildeten Psychologen sollen in diese Betreuungsmodalitäten mit eingebunden werden.

Aktuelle Situation

Psychologische Beratung in Südtirol ist zur Zeit nur eingeschränkt verfügbar: Zwar steht eine solche den Bürgern zur Verfügung, doch müssen die Patienten und Patientinnen wegen der sehr zweitintensiven Visiten unverhältnismäßig lange Wartezeiten in Kauf nehmen; dies ist leider zum Standard geworden.

Prot. Datum | data prot. 09.01.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0000109 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

Team K
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

Gerade in dieser weltweiten vorhandenen Gesundheitskrise ist von fundamentaler Wichtigkeit, die psychologische Betreuung den Bürger zeitnahe anzubieten. Nach den durch die Covid-19 Krise bedingten mehreren Lockdowns, die die Südtiroler und Südtirolerinnen inzwischen durchleben mussten, ist mit einem signifikanten Anstieg der zu behandelnden psychischen Betreuungsfällen zu rechnen. Die momentanen institutionellen Rahmenbedingungen lassen eine effektive und zeitnahe Behandlung der bestehenden Fälle kaum zu, geschweige werden ohne zusätzliche Player die ansteigenden Zahlen an Patienten betreut werden können.

Lösungsansätze

Durch das vorliegende Gesetz wird dem psychologischen Beratungsdienst ein institutioneller Rahmen gegeben, der geeignet ist, auch mit starken Fluktuationen der zu behandelnden Patienten sehr geringe Wartezeiten und einen flächendeckenden Dienst zu gewährleisten. Durch Art. 2 des Gesetzentwurfs wird die Möglichkeit geschaffen, neben den ohnehin durchgeführten psychologischen Beratungen durch den Sanitätsbetrieb und zugehörigen Gesundheitsbezirken, Bezirksgemeinschaften, Gemeinden, Sozialsprengel und Altersheimen, auch akkreditierte und konventionierte Gemeinschaftspraxen sowie freiberuflich tätige Psychologen mit der psychologischen Beratung und Betreuung von Patienten zu beauftragen. Durch die Ergänzung der bestehenden Dienste mit einem Angebot dieser Art können Wartezeiten deutlich verkürzt werden. Den Patienten kann somit schnelle und professionelle Hilfe und therapeutische Unterstützung angeboten werden. Das Ausmaß dieser Therapiemöglichkeiten kann flexibel angepasst und je nach

Prot. Datum | data prot. 09.01.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0000109 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

Notwendigkeit neu justiert werden.

Besonders im Hinblick auf den zu erwartenden Anstieg der zu betreuenden Patienten ist es außerordentlich wichtig, unser Gesundheitssystem so zu gestalten, dass den Südtiroler Bürger und Bürgerinnen schnell und unbürokratisch psychologische Betreuung und Beratung angeboten wird. Bürokratische Schwierigkeiten und lange Wartezeiten führen langfristig nur dazu, dass psychische und seelische Störungen entweder unbehandelt bleiben oder nur Personen mit den nötigen finanziellen Mittel effektiven Zugang zu psychologischer Betreuung erhalten.

Schlussfolgerungen

Gemäß Gleichheitsgrundsatz der Republik Italien (Art. 3 Verfassung) ist es Aufgabe des Staates und der öffentlichen Hand soziale und wirtschaftliche Ungleichheit nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Gewährleistung eines niederschwelligen Zugangs zu psychologischer Betreuung und Beratung ist Teil dieses Auftrages.

Die Charta der Grundrechte der europäischen Union führt in Art. 35 explizit das Recht auf Gesundheit an: “Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.” Ein hohes Gesundheitsschutzniveau umfasst selbstverständlich einen niederschwelligen Zugang zur psychologischen Beratung. Auch Art. 35 Charta der Grundrechte der europäischen Union ist als Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen,

Prot. Datum | data prot. 09.01.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0000109 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

Team K
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Neben diesem sozialen Auftrag an den Südtiroler Gesetzgeber kommen auch ökonomische Überlegungen: psychisch gesunde und behandelte Arbeitskräfte können weit mehr zur Entwicklung und Wachstum der Südtiroler Wirtschaft beitragen als es bei Personen der Fall ist, deren psychische Erkrankungen und Belastungen unbehandelt bleiben.

Um die vorgenannten Zielsetzungen schnellstmöglich zu erreichen, ist eine, wie im vorliegenden Gesetzentwurf dargelegte, Neustrukturierung der psychischen Beratung und Betreuung unabdingbar. Diese Neugestaltung muss zudem gemäß Art. 3 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs in enger Zusammenarbeit mit der Psychologenkammer der Provinz Bozen geschehen. Die Durchführungsmaßnahmen werden von einer technischen Kommission entworfen, in welcher Politik, Sanität, Landesverwaltung und Berufskammer der Psychologen vertreten sind.

Bozen, 08. Jänner 2024

Die Landtagsabgeordneten

Franz Ploner

Paul Köllensperger

Alex Ploner

Maria Elisabeth Rieder

Prot. Datum | data prot. 09.01.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0000109 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata